



Bereich Betrieb 2
Az:
Datum: 18.01.2021

2021/037
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	04.02.2021	2

Betreff

Wahl der*des Ausschussvorsitzenden sowie der Stellvertretung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Zum*zur Ausschussvorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird
Frau bzw. Herr _____
gewählt.

Zum*zur stellvertretenden Ausschussvorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird
Frau bzw. Herr _____
gewählt.

Sachverhalt

§ 71 SGB VIII (Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 4 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) regelt die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses.

Gemäß § 4 Abs. 5 AG KJHG wird der*die Vorsitzende des JHA und deren Stellvertretung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören (hier Rat der Stadt Castrop-Rauxel), gewählt.

Gemäß § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) sind Vorsitzende*r und Stellvertretung in getrennten Wahlgängen zu wählen.